



Warburg Invest
Kapitalanlagegesellschaft mbH
Hamburg

**Änderung der Besonderen Anlagebedingungen („BABen“)
des OGAW-Sondervermögens**

ÖKOBASIS One World Protect
(ISIN R: DE000A2DJU46 // WKN A2DJU4)
(ISIN S: DE000A2DJU53 // WKN A2DJU5)

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Warburg Invest Kapitalanlagegesellschaft mbH, Hamburg („Gesellschaft“) teilt mit, dass bei dem oben genannten OGAW-Sondervermögen die Besonderen Anlagebedingungen („BABen“) geändert werden.

Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht („BaFin“) hat die Änderungen des der BABen für das oben genannte OGAW-Sondervermögen am 1. August 2025 genehmigt.

Die Änderungen der BABen des oben genannten OGAW-Sondervermögens umfassen neben redaktionellen/klarstellenden Änderungen im Einzelnen insbesondere die folgenden Punkte:

1. Anlagegrenzen

Der § 2 (Anlagegrenzen) Abs. 3 wurde wie folgt angepasst: Das OGAW-Sondervermögen setzt sich zu mindestens 80 Prozent - anstatt bisher 51 Prozent - aus Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten von Ausstellern, die dem Auswahlprozess nach den Absätzen 8 bis 11 des § 2 unterliegen, zusammen.

Weiter wurde § 2 (Anlagegrenzen) Abs. 6 wie folgt angepasst: Die Grenze wonach das OGAW-Sondervermögen bis zu 49 Prozent seines Wertes in Bankguthaben nach Maßgabe des § 7 Satz 1 der AABen halten kann, wird auf 20 Prozent reduziert. Für Bankguthaben gelten fortan auch die Kriterien nach den Absätzen 8 und 11.

In § 2 (Anlagegrenzen) wurde der Abs. 9 hinzugefügt:

Darüber hinaus sind Anlagen in Unternehmen nach Artikel 12 Absatz 1 Buchstaben a bis g der CDR (EU) 2020/1818 ausgeschlossen. Hierzu zählen Anlagen in

- a) Unternehmen, die an Aktivitäten im Zusammenhang mit umstrittenen Waffen beteiligt sind;
- b) Unternehmen, die am Anbau und der Produktion von Tabak beteiligt sind;

- c) Unternehmen, die nach Ansicht der Referenzwert-Administratoren gegen die Grundsätze der Initiative „Global Compact“ der Vereinten Nationen (UNGC) oder die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen verstoßen;
- d) Unternehmen, die 1 % oder mehr ihrer Einnahmen mit der Exploration, dem Abbau, der Förderung, dem Vertrieb oder der Veredelung von Stein- und Braunkohle erzielen;
- e) Unternehmen, die 10 % oder mehr ihrer Einnahmen mit der Exploration, der Förderung, dem Vertrieb oder der Veredelung von Erdöl erzielen;
- f) Unternehmen, die 50 % oder mehr ihrer Einnahmen mit der Exploration, der Förderung, der Herstellung oder dem Vertrieb von gasförmigen Brennstoffen erzielen;
- g) Unternehmen, die 50 % oder mehr ihrer Einnahmen mit der Stromerzeugung mit einer THG-Emissionsintensität von mehr als 100 g CO₂ e/kWh erzielen.

Für die Zwecke von Buchstabe a bezeichnet der Ausdruck „umstrittene Waffen“ die im Sinne der internationalen Verträge und Übereinkommen, der Grundsätze der Vereinten Nationen und, soweit anwendbar, der innerstaatlichen Rechtsvorschriften definierten umstrittenen Waffen.

Hierdurch sowie durch die Auswahlkriterien nach Absatz 8 soll sichergestellt werden, dass das OGAW-Sondervermögen nach Maßgabe von Art. 2 Nr. 17 der Verordnung (EU) 2019/2088 - abgesehen von vorzuhaltender Liquidität - ausschließlich nachhaltig investiert ist. Eine nachhaltige Investition ist danach eine wirtschaftliche Tätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels beiträgt, gemessen beispielsweise an Schlüsselindikatoren für Ressourceneffizienz bei der Nutzung von Energie, erneuerbarer Energie, Rohstoffen, Wasser und Boden, für die Abfallerzeugung, und Treibhausgasemissionen oder für die Auswirkungen auf die biologische Vielfalt und die Kreislaufwirtschaft, oder eine Investition in eine wirtschaftliche Tätigkeit, die zur Erreichung eines sozialen Ziels beiträgt, insbesondere eine Investition, die zur Bekämpfung von Ungleichheiten beiträgt oder den sozialen Zusammenhalt, die soziale Integration und die Arbeitsbeziehungen fördert oder eine Investition in Humankapital oder zugunsten wirtschaftlich oder sozial benachteiligter Bevölkerungsgruppen, vorausgesetzt, dass diese Investitionen keines dieser Ziele erheblich beeinträchtigen und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden, insbesondere bei soliden Managementstrukturen, den Beziehungen zu den Arbeitnehmern, der Vergütung von Mitarbeitern sowie der Einhaltung der Steuervorschriften.

2. Kosten

Der § 7 (Kosten) wird an die BaFin-Musterbausteine für Kostenklauseln offener Publikumsinvestmentvermögen (ohne Immobilien-Sondervermögen) vom 15. Mai 2024 angepasst:

Im Zusammenhang mit den am 20. Juni 2025 veröffentlichten Allgemeinen Anlagebedingungen, wird so vor allem präzisiert, wann eine Berechnung des Nettoinventarwertes erfolgt und dass an den Tagen an denen kein Nettoinventarwert ermittelt wird, der Nettoinventarwert des Vortages so lange fortgeschrieben wird, bis ein neuer Tagesendwert ermittelt wird. Neben redaktionellen Anpassungen, wird die Belastung des OGAW-Sondervermögens mit Kosten für die Erstellung und Verwendung eines dauerhaften Datenträgers auf Fälle eines vertraglich oder gesetzlich vorgesehenen Datenträgers begrenzt (§ 7 Abs. 5 lit. d). In § 7 Abs. 5 lit. f wird die Belastung des OGAW-Sondervermögens mit Kosten für die Bekanntmachung der Besteuerungsgrundlagen und der Bescheinigung, dass die steuerlichen Angaben nach den Regeln des jeweils anwendbaren Steuerrechts erweitert, während dies zuvor auf das deutsche Steuerrecht begrenzt war.

Die Änderung der BABen treten am 1. September 2025 in Kraft.

Weitere Informationen über die Änderung der Anlagebedingungen, die jeweils gültigen Anlagebedingungen, den Verkaufsprospekt sowie die Basisinformationsblätter erhalten Sie kostenfrei bei der Gesellschaft oder über die Homepage www.warburg-fonds.com.

Die ab dem 1. September 2025 gültigen BABen sind nachfolgend abgedruckt.

Hamburg, im August 2025

Warburg Invest Kapitalanlagegesellschaft mbH
- Die Geschäftsführung -

BESONDERE ANLAGEBEDINGUNGEN

zur Regelung des Rechtsverhältnisses zwischen

den Anlegern und der

Warburg Invest Kapitalanlagegesellschaft mbH, Hamburg,

(nachstehend „Gesellschaft“ genannt)

für das von der Gesellschaft verwaltete

Sondervermögen gemäß der OGAW-Richtlinie

ÖKOBASIS One World Protect,

die nur in Verbindung mit den für dieses Sondervermögen von der

Gesellschaft aufgestellten „Allgemeinen Anlagebedingungen“ („AABen“) gelten.

ANLAGEGRUNDSÄTZE UND ANLAGEGRENZEN

§ 1

Vermögensgegenstände

Die Gesellschaft darf für das Sondervermögen gemäß der OGAW-Richtlinie („OGAW-Sondervermögen“) folgende Vermögensgegenstände erwerben:

1. Wertpapiere gemäß § 5 der AABen,
2. Geldmarktinstrumente gemäß § 6 der AABen,
3. Bankguthaben gemäß § 7 der AABen,
4. Investmentanteile gemäß § 8 der AABen,
5. Sonstige Anlageinstrumente gemäß § 10 der AABen.

Derivate gemäß § 9 der AABen werden für das OGAW-Sondervermögen nicht erworben.

§ 2

Anlagegrenzen

- (1) Das OGAW-Sondervermögen kann vollständig in Wertpapiere von Ausstellern angelegt werden, die dem Auswahlprozess nach den Absätzen 8 bis 11 unterliegen. Die in Pension genommenen Wertpapiere sind auf die Anlagegrenzen des § 206 Absatz 1 bis 3 KAGB anzurechnen.
- (2) Das OGAW-Sondervermögen kann vollständig in Geldmarktinstrumenten von Ausstellern angelegt werden, die dem Auswahlprozess nach den Absätzen 8 bis 11 unterliegen. Die in Pension genommenen Geldmarktinstrumente sind auf die Anlagegrenzen des § 206 Absatz 1 bis 3 KAGB anzurechnen.
- (3) Das OGAW-Sondervermögen setzt sich zu mindestens 80 Prozent aus Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten von Ausstellern, die dem Auswahlprozess nach den Absätzen 8 bis 11 unterliegen, zusammen.

- (4) Wertpapiere und Geldmarktinstrumente desselben Emittenten dürfen über 5 Prozent hinaus bis zu 10 Prozent des Wertes des OGAW-Sondervermögens erworben werden, wenn der Gesamtwert der Wertpapiere und Geldmarktinstrumente dieser Emittenten 40 Prozent des Wertes des OGAW-Sondervermögens nicht übersteigt.
- (5) Die Gesellschaft darf unter Beachtung von § 208 KAGB in Wertpapiere und Geldmarktinstrumente folgender Emittenten mehr als 35 Prozent des Wertes des OGAW-Sondervermögens anlegen: Absatz 3 bleibt unberührt.
- Die Bundesrepublik Deutschland,
 - Als Bundesländer: Baden-Württemberg, Bayern, Berlin, Brandenburg, Bremen, Hamburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein, Thüringen,
 - Europäische Union,
 - Als EU-Mitgliedstaaten: Belgien, Bulgarien, Dänemark, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Italien, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Republik Irland, Republik Zypern, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn,
 - Als Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum: Island, Liechtenstein, Norwegen,
 - Als Mitgliedstaaten der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung, die nicht Mitglied des EWR sind: Australien, Chile, Israel, Japan, Kanada, Mexiko, Neuseeland, Schweiz, Südkorea, Türkei, Vereinigte Staaten von Amerika, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland,
 - Als internationale Organisationen, der mindestens ein Mitgliedstaat der EU angehört: EURATOM.

- (6) Das OGAW-Sondervermögen kann bis zu 20 Prozent seines Wertes in Bankguthaben nach Maßgabe des § 7 Satz 1 der AABen gehalten werden. Für Bankguthaben gelten die Kriterien nach den Absätzen 8 und 11.
- (7) Das OGAW-Sondervermögen kann bis zu 10 Prozent seines Wertes in Investmentanteilen nach Maßgabe des § 8 der AABen angelegt werden, wenn die entsprechenden Investmentvermögen ihrerseits zu mindestens 80 Prozent in Vermögensgegenstände anlegen, deren Aussteller dem Auswahlprozess nach den Absätzen 8 bis 11 oder einem gleichwertigen Auswahlprozess in Bezug auf Nachhaltigkeitskriterien unterliegen. Der Auswahlprozess der Aussteller ist als gleichwertig anzusehen, wenn er nach Umwelt-, Ethik- und Sozialkriterien unter Anwendung von Positiv- und/oder Negativkriterien erfolgt. Bei der Auswahl der erwerbbaaren Investmentvermögen richtet sich die Gesellschaft nach deren Anlagebestimmungen, Anlagebedingungen, Satzungen oder vergleichbaren Unterlagen für offene EU- oder ausländische offene Investmentvermögen. Die in Pension genommenen Investmentanteile sind auf die Anlagegrenzen der §§ 207 und 210 Absatz 3 KAGB anzurechnen.

- (8) Die Auswahl der erwerbbaaren Vermögensgegenstände erfolgt auf globaler Ebene und nach Umwelt-, Ethik- und Sozialkriterien. Dafür werden Bewertungen und Ratings der Oekom research AG, namentlich des „oekom Sustainability Solutions Assessment“ für Unternehmen sowie des „oekom Country Rating“ für Staaten, einbezogen. Die Oekom research AG hat in enger Anlehnung an die 17 Sustainable Development Goals (SDGs) insgesamt 15 (davon 7 soziale und 8 umweltbezogene) Zielsetzungen definiert, anhand derer das Portfolio an Produkten und Dienstleistungen von Unternehmen bewertet wird. Als soziale Ziele zum Schutz der Menschen gelten: Armut lindern, Hunger und Mangelernährung bekämpfen, Gesundheit sicherstellen, Bildung vermitteln, Gleichberechtigung der Geschlechter erreichen, Zugang zu Grundversorgung (insbesondere zu sauberem Wasser und sanitären Einrichtungen) ermöglichen, Frieden wahren. Ökologische Ziele zum Schutz der Umwelt sind: Nachhaltige Land- und Forstwirtschaft verwirklichen, die Ressource Wasser schützen, zur nachhaltigen Energieversorgung und -nutzung beitragen, Nachhaltigkeit von Gebäuden fördern (insbesondere durch nachhaltige und langlebige Baumaterialien), Materialverbrauch optimieren (insbesondere durch Recycling und ressourcenschonende Produktionsverfahren), Klimawandel bekämpfen, maritime Ökosysteme schützen und terrestrische Ökosysteme schützen. Die 17 Sustainable Development Goals (SDGs) wurden im September 2015 von den Vereinten Nationen verabschiedet. Auf Basis des „oekom Sustainability Solutions Assessment“ (SSA) erhalten die Unternehmen eine Bewertung ihres Zielerreichungsgrades bezogen auf die definierten sozialen und umweltbezogenen Zielsetzungen. Im Rahmen der Auswahl von erwerbbaaren Vermögensgegenständen, durchlaufen die Emittenten des Weiteren das Steyler Ethik Bank Nachhaltigkeitsresearch. Dieses umfasst einen Selektionsmechanismus (Best-in-Class) und berücksichtigt Ausschlusskriterien. Somit wird gewährleistet, dass Emittenten ausgewählt werden, die zu den Nachhaltigkeitsvorreitern ihrer jeweiligen Branche zählen und zugleich weder in kontroversen Geschäftsfeldern (z. B. Rüstung, Atomkraft, Kohle, Tabak, Embryonenforschung, Pornografie) tätig sind noch kontroverse Geschäftspraktiken (z. B. Missachtung von Menschen- und Arbeitsrechten, Umweltverstöße, Tierversuche, Korruption) anwenden.

- (9) Darüber hinaus sind Anlagen in Unternehmen nach Artikel 12 Absatz 1 Buchstaben a bis g der CDR (EU) 2020/1818 ausgeschlossen. Hierzu zählen Anlagen in
- a) Unternehmen, die an Aktivitäten im Zusammenhang mit umstrittenen Waffen beteiligt sind;
 - b) Unternehmen, die am Anbau und der Produktion von Tabak beteiligt sind;
 - c) Unternehmen, die nach Ansicht der Referenzwert-Administratoren gegen die Grundsätze der Initiative „Global Compact“ der Vereinten Nationen (UNGC) oder die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen verstoßen;
 - d) Unternehmen, die 1 % oder mehr ihrer Einnahmen mit der Exploration, dem Abbau, der Förderung, dem Vertrieb oder der Veredelung von Stein- und Braunkohle erzielen;
 - e) Unternehmen, die 10 % oder mehr ihrer Einnahmen mit der Exploration, der Förderung, dem Vertrieb oder der Veredelung von Erdöl erzielen;
 - f) Unternehmen, die 50 % oder mehr ihrer Einnahmen mit der Exploration, der Förderung, der Herstellung oder dem Vertrieb von gasförmigen Brennstoffen erzielen;
 - g) Unternehmen, die 50 % oder mehr ihrer Einnahmen mit der Stromerzeugung mit einer THG-Emissionsintensität von mehr als 100 g CO₂ e/kWh erzielen.

Für die Zwecke von Buchstabe a bezeichnet der Ausdruck „umstrittene Waffen“ die im Sinne der internationalen Verträge und Übereinkommen, der Grundsätze der Vereinten Nationen und, soweit anwendbar, der innerstaatlichen Rechtsvorschriften definierten umstrittenen Waffen.

Hierdurch sowie durch die Auswahlkriterien nach Absatz 8 soll sichergestellt werden, dass das OGAW-Sondervermögen nach Maßgabe von Art. 2 Nr. 17 der Verordnung (EU) 2019/2088 - abgesehen von vorzuhaltender Liquidität - ausschließlich nachhaltig investiert ist. Eine nachhaltige Investition ist danach eine wirtschaftliche Tätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels beiträgt, gemessen beispielsweise an Schlüsselindikatoren für Ressourceneffizienz bei der Nutzung von Energie, erneuerbarer Energie, Rohstoffen, Wasser und Boden, für die Abfallerzeugung, und

Treibhausgasemissionen oder für die Auswirkungen auf die biologische Vielfalt und die Kreislaufwirtschaft, oder eine Investition in eine wirtschaftliche Tätigkeit, die zur Erreichung eines sozialen Ziels beiträgt, insbesondere eine Investition, die zur Bekämpfung von Ungleichheiten beiträgt oder den sozialen Zusammenhalt, die soziale Integration und die Arbeitsbeziehungen fördert oder eine Investition in Humankapital oder zugunsten wirtschaftlich oder sozial benachteiligter Bevölkerungsgruppen, vorausgesetzt, dass diese Investitionen keines dieser Ziele erheblich beeinträchtigen und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden, insbesondere bei soliden Managementstrukturen, den Beziehungen zu den Arbeitnehmern, der Vergütung von Mitarbeitern sowie der Einhaltung der Steuervorschriften.

- (10) Das Ergebnis der Auswahl nach den Absätzen 8 und 9 wird dem Portfolioverwalter zur Verfügung gestellt, der es im Rahmen der Verwaltung des OGAW-Sondervermögens berücksichtigt.
- (11) Sofern ein Emittent nachträglich die in Absatz 8 und 9 genannten Kriterien oder ein Investmentvermögen nachträglich die in Absatz 7 genannten Kriterien nicht mehr erfüllt, veräußert die Gesellschaft die betroffenen Vermögensgegenstände.

§ 3

Anlageausschuss

Die Gesellschaft kann sich mit Blick auf das OGAW-Sondervermögen des Rates eines Anlageausschusses bedienen.

ANTEILKLASSEN

§ 4

Anteilklassen

- (1) Für das OGAW-Sondervermögen können Anteilklassen im Sinne von § 16 Absatz 3 der AABen gebildet werden, die sich hinsichtlich der Ertragsverwendung, des Ausgabeaufschlags, der Verwaltungsvergütung, der Mindestanlagesumme oder einer Kombination dieser Merkmale unterscheiden. Die Bildung von Anteilklassen ist jederzeit zulässig und liegt im Ermessen der Gesellschaft.
- (2) Der Anteilwert wird für jede Anteilklasse gesondert errechnet, indem die Kosten der Auflegung neuer Anteilklassen, Ausschüttungen (einschließlich der aus dem Fondsvermögen ggf. abzuführenden Steuern) und die Verwaltungsvergütung, die auf eine bestimmte Anteilklasse entfallen, ggf. einschließlich Ertragsausgleich, ausschließlich dieser Anteilklasse zugeordnet werden.
- (3) Die bestehenden Anteilklassen werden sowohl im Verkaufsprospekt als auch im Jahres- und Halbjahresbericht einzeln aufgezählt. Die die Anteilklassen kennzeichnenden Ausgestaltungsmerkmale (Ertragsverwendung, Ausgabeaufschlag, Verwaltungsvergütung, Mindestanlagesumme oder eine Kombination dieser Merkmale) werden im Verkaufsprospekt und im Jahres- und Halbjahresbericht im Einzelnen beschrieben.

ANTEILE, AUSGABEPREIS, RÜCKNAHMEPREIS, RÜCKNAHME VON ANTEILEN UND KOSTEN

§ 5

Anteile

Die Anleger sind an den jeweiligen Vermögensgegenständen des OGAW-Sondervermögens in Höhe ihrer Anteile als Miteigentümer nach Bruchteilen beteiligt.

§ 6

Ausgabe- und Rücknahmepreis

- (1) Der Ausgabeaufschlag beträgt bei jeder Anteilklasse bis zu 5 Prozent des Nettoinventarwerts des Anteils. Es steht der Gesellschaft frei, für eine oder mehrere Anteilklassen einen niedrigeren Ausgabeaufschlag zu berechnen oder von der Berechnung eines Ausgabeaufschlages abzusehen.
- (2) Die Gesellschaft hat für jede Anteilklasse im Verkaufsprospekt Angaben zum Ausgabeaufschlag nach Maßgabe des § 165 Absatz 3 KAGB zu machen.
- (3) Ein Rücknahmeabschlag wird nicht erhoben.

§ 7

Kosten

- (1) Die Gesellschaft erhält für die Verwaltung des OGAW-Sondervermögens für jede Anteilklasse eine jährliche Vergütung in Höhe von bis zu 1,75 Prozent des anteiligen durchschnittlichen Nettoinventarwertes des OGAW-Sondervermögens in der Abrechnungsperiode, der aus den Werten des bewertungstäglich ermittelten Nettoinventarwertes errechnet wird. Die Gesellschaft ist berechtigt hierauf monatlich, jeweils zum Monatsende, anteilige Vorschüsse zu erheben, die bewertungstäglich berechnet und abgegrenzt werden. Es steht der Gesellschaft frei, für eine oder mehrere Anteilklassen eine niedrigere Verwaltungsvergütung zu berechnen. Die Gesellschaft gibt für jede Anteilklasse im Verkaufsprospekt, im Jahres- und Halbjahresbericht die erhobene Verwaltungsvergütung an. An den Tagen, an denen kein Nettoinventarwert ermittelt wird, wird der Nettoinventarwert des Vortages so lange fortgeschrieben, bis ein neuer Tagesendwert ermittelt wird.

- (2) Die Gesellschaft erhält für die Anbahnung, Vorbereitung und Durchführung von Wertpapierdarlehensgeschäften und Wertpapierpensionsgeschäften für Rechnung des OGAW-Sondervermögens eine marktübliche Vergütung in Höhe von maximal einem Drittel der Bruttoerträge aus diesen Geschäften. Die im Zusammenhang mit der Vorbereitung und Durchführung von solchen Geschäften entstandenen Kosten einschließlich der in Zusammenhang mit diesen Geschäften an Dritte zu zahlenden Vergütungen trägt die Gesellschaft.
- (3) Die monatliche Vergütung für die Verwahrstelle beträgt $\frac{1}{12}$ von bis zu 0,05 Prozent p. a. des durchschnittlichen Nettoinventarwertes des OGAW-Sondervermögens, der aus den Werten des bewertungstäglich ermittelten Nettoinventarwertes in dem jeweiligen Monat errechnet wird, mindestens Euro 15.000,00 jährlich, dies jedoch unter Beachtung von § 7 Abs. 4. An den Tagen, an denen kein Nettoinventarwert ermittelt wird, wird der Nettoinventarwert des Vortages so lange fortgeschrieben, bis ein neuer Tagesendwert ermittelt wird.
- (4) Der Betrag, der jährlich aus dem OGAW-Sondervermögen nach vorstehendem § 7 Absatz 1 und § 7 Absatz 3 als Vergütung sowie nach nachstehendem § 7 Absatz 5 lit. (m) als Aufwendungsersatz entnommen wird, kann insgesamt bis zu 2,00 Prozent des anteiligen durchschnittlichen Nettoinventarwertes des OGAW-Sondervermögens in der Abrechnungsperiode, der aus den Werten des bewertungstäglich ermittelten Nettoinventarwertes errechnet wird, betragen. An den Tagen, an denen kein Nettoinventarwert ermittelt wird, wird der Nettoinventarwert des Vortages so lange fortgeschrieben, bis ein neuer Tagesendwert ermittelt wird.
- (5) Neben den vorgenannten Vergütungen gehen die folgenden Aufwendungen zulasten des OGAW-Sondervermögens:
- (a) bankübliche Depot- und Kontogebühren, ggf. einschließlich der banküblichen Kosten für die Verwahrung ausländischer Vermögensgegenstände im Ausland;
 - (b) Kosten für den Druck und Versand der für die Anleger bestimmten gesetzlich vorgeschriebenen Verkaufsunterlagen (Jahres- und Halbjahresberichte, Verkaufsprospekt, Basisinformationsblatt);

- (c) Kosten der Bekanntmachung der Jahres- und Halbjahresberichte, der Ausgabe- und Rücknahmepreise und ggf. der Ausschüttungen oder Thesaurierungen und des Auflösungsberichtes;
- (d) Kosten der Erstellung und Verwendung eines vertraglich oder gesetzlich vorgesehenen dauerhaften Datenträgers, außer im Fall der Informationen über Verschmelzungen von Investmentvermögen und außer im Fall der Informationen über Maßnahmen im Zusammenhang mit Anlagegrenzverletzungen oder Berechnungsfehlern bei der Anteilwertermittlung;
- (e) Kosten für die Prüfung des OGAW-Sondervermögens durch den Abschlussprüfer des OGAW-Sondervermögens;
- (f) Kosten für die Bekanntmachung der Besteuerungsgrundlagen und der Bescheinigung, dass die steuerlichen Angaben nach den Regeln des anwendbaren Steuerrechts ermittelt wurden;
- (g) Kosten für die Geltendmachung und Durchsetzung von Rechtsansprüchen durch die Gesellschaft für Rechnung des OGAW-Sondervermögens sowie der Abwehr von gegen die Gesellschaft zu Lasten des OGAW-Sondervermögens erhobenen Ansprüchen;
- (h) Gebühren und Kosten, die von staatlichen Stellen in Bezug auf das OGAW-Sondervermögen erhoben werden;
- (i) Kosten für Rechts- und Steuerberatung im Hinblick auf das OGAW-Sondervermögen;
- (j) Kosten sowie jegliche Entgelte, die mit dem Erwerb und/oder der Verwendung bzw. Nennung eines Vergleichsmaßstabes oder Finanzindizes anfallen können;
- (k) Kosten für die Beauftragung von Stimmrechtsbevollmächtigten;
- (l) Kosten für die Analyse des Anlageerfolges des OGAW-Sondervermögens durch Dritte;

- (m) Kosten für die Bereitstellung von Analysematerial oder -dienstleistungen durch Dritte in Bezug auf ein oder mehrere Finanzinstrumente oder sonstige Vermögenswerte oder in Bezug auf die Emittenten oder potenziellen Emittenten von Finanzinstrumenten oder in engem Zusammenhang mit einer bestimmten Branche oder einen bestimmten Markt bis zu einer Höhe von 0,10 Prozent p. a. des anteiligen durchschnittlichen Nettoinventarwertes des OGAW-Sondervermögens in der Abrechnungsperiode, der aus den Werten des bewertungstäglich ermittelten Nettoinventarwertes errechnet wird. An den Tagen, an denen kein Nettoinventarwert ermittelt wird, wird der Nettoinventarwert des Vortages so lange fortgeschrieben, bis ein neuer Tagesendwert ermittelt wird.;
 - (n) Kosten, die anfallen im Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräußerung von Vermögensgegenständen (Transaktionskosten).
 - (o) Steuern, insbesondere Umsatzsteuer, die anfallen im Zusammenhang mit den vorstehenden in den Buchstaben (a) bis (n) genannten und vom Sondervermögen zu ersetzenden Aufwendungen.
- (6) Die Gesellschaft hat im Jahresbericht und im Halbjahresbericht den Betrag der Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge offen zu legen, die dem OGAW-Sondervermögen im Berichtszeitraum für den Erwerb und die Rücknahme von Anteilen im Sinne des § 196 KAGB berechnet worden sind. Beim Erwerb von Anteilen, die direkt oder indirekt von der Gesellschaft selbst oder einer anderen Gesellschaft verwaltet werden, mit der die Gesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist, darf die Gesellschaft oder die andere Gesellschaft für den Erwerb und die Rücknahme keine Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge berechnen. Die Gesellschaft hat im Jahresbericht und im Halbjahresbericht die Vergütung offen zu legen, die dem OGAW-Sondervermögen von der Gesellschaft selbst, von einer anderen (Kapital-)Verwaltungsgesellschaft oder einer anderen Gesellschaft, mit der die Gesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist, als Verwaltungsvergütung für die im OGAW-Sondervermögen gehaltenen Anteile berechnet wurde.

(7) Die Abrechnungsperiode beginnt am 01.11. und endet am 31.10. eines Kalenderjahres.

ERTRAGSVERWENDUNG UND GESCHÄFTSJAHR

§ 8

Thesaurierung der Erträge

Für die thesaurierenden Anteilklassen legt die Gesellschaft die während des Geschäftsjahres für Rechnung des OGAW-Sondervermögens angefallenen und nicht zur Kostendeckung verwendeten anteiligen Zinsen, Dividenden und sonstigen Erträge – unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs – sowie die realisierten Veräußerungsgewinne der thesaurierenden Anteilklassen im OGAW-Sondervermögen anteilig wieder an.

§ 9

Ausschüttung

- (1) Für die ausschüttenden Anteilklassen schüttet die Gesellschaft grundsätzlich die während des Geschäftsjahres für Rechnung des OGAW-Sondervermögens angefallenen und nicht zur Kostendeckung verwendeten anteiligen Zinsen, Dividenden und sonstigen Erträge – unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs – aus. Realisierte Veräußerungsgewinne – unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs – können anteilig ebenfalls zur Ausschüttung herangezogen werden.
- (2) Ausschüttbare anteilige Erträge gemäß Absatz 1 können zur Ausschüttung in späteren Geschäftsjahren insoweit vorgetragen werden, als die Summe der vorgetragenen Erträge 15 Prozent des jeweiligen Wertes des OGAW-Sondervermögens zum Ende des Geschäftsjahres nicht übersteigt. Erträge aus Rumpfgeschäftsjahren können vollständig vorgetragen werden.
- (3) Im Interesse der Substanzerhaltung können anteilige Erträge teilweise, in Sonderfällen auch vollständig zur Wiederanlage im OGAW-Sondervermögen bestimmt werden.
- (4) Die Ausschüttung erfolgt jährlich innerhalb von vier Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres.

(5) Zwischenausschüttungen sind zulässig.

§ 10

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des OGAW-Sondervermögens beginnt am 1. November und endet am 31. Oktober des folgenden Kalenderjahres.

§ 11

Rückgabebeschränkung

Die Gesellschaft kann die Rücknahme beschränken, wenn die Rückgabeverlangen der Anleger mindestens 10 Prozent des Nettoinventarwertes erreichen (Schwellenwert).